

Andelfinger Zeitung, Dienstag, 16. September 2025

Schutz unserer Privatsphäre

von Dr. Jeannette Wibmer, Kantonsrätin und Präsidentin Die Mitte Bezirk Andelfingen
16. September 2025



Im Kantonsrat begann die Detailberatung zur grossen Totalrevision des praktisch wichtigen Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG). Dieses regelt, wie kantonale und kommunale Organe mit ihren Informationen und Daten über uns alle umgehen müssen, verpflichtet sie diesbezüglich zur Transparenz, stärkt die Aufsicht über deren Verwendung und schafft eine spezialisierte Schlichtungsstelle für die Regelung von Streitfällen im Rahmen des sogenannten Öffentlichkeitsprinzips, auch im Einklang mit dem ebenfalls revidierten Eidgenössischen Datenschutzgesetz.

Die Revision wurde durch die technologische Entwicklung erforderlich: Das geltende kantonale Gesetz stammt aus dem Jahr 2007, als globale Clouddatensammlungen und -speicher sowie soziale Netzwerke noch in den Kinderschuhen steckten sowie künstliche Intelligenz (KI) ein

Orchideenthema für universitäre Forschung sowie Wirtschafts-Innovation im Vorborgenen war, ohne dass die breite Bevölkerung deren Möglichkeiten und Gefahren überhaupt kannte. Der Einsatz von KI durch öffentliche Organe, der unsere Grundrechte, insbesondere unser Recht auf den Schutz unserer Privatsphäre betrifft, soll neu grundsätzlich möglich sein. Werden solche computergestützten Systeme eingesetzt, muss dies aber in einem für alle öffentlich zugänglichen Transparenzregister ersichtlich sein, damit wir diesen Einsatz im Rahmen der politischen Prozesse in unserer bewährten direkten Demokratie überprüfen können.

Wenn wir ein Bankkonto eröffnen, ein Social-Media-Profil erstellen oder einen Flug online buchen, geben wir persönliche Daten preis. Diese Daten reichen von Namen und Adresse bis zu Kreditkartendetails, Beziehungsnetz und Konsumprofilen. Das IDG stellt im Kanton Zürich sicher, dass wir über solche Datenfreigaben grundsätzlich selbst bestimmen können, also dass der Grundsatz der informationellen Selbstbestimmung gewahrt bleibt, wie er vom Bundesgericht in jahrelanger Rechtsprechung zugunsten der Bevölkerung in der ganzen Schweiz entwickelt wurde.

Bevor ein öffentliches Organ im Rahmen des Öffentlichkeitsprinzips bei ihm vorhandene Personendaten oder Informationen allgemein bekannt gibt, muss es prüfen, ob der Bekanntgabe ein überwiegendes öffentliches bzw. privates Interesse oder eine rechtliche Bestimmung entgegensteht. Letzteres kann etwa der Fall sein zum Schutz der Privatsphäre unbeteiligter Dritter, im Rahmen von Strafuntersuchungen oder der Durchführung anderer konkreter behördlicher Massnahmen, bei Vertragsverhandlungen öffentlicher Organe, für die Beziehungen unter Gemeinden oder zwischen Gemeinden und Kanton.

Um die freie Meinungsbildung im Regierungsrat und in den Gemeindevorständen ohne vorzeitigen Druck der Öffentlichkeit zu ermöglichen, sollen deren Stellungnahmen vom Informationszugang ausgenommen sein. Im Sinne der Gemeindeautonomie können Gemeinden diese Ausnahme auch einschränken oder abschaffen. Die Detailberatung dieses komplexen Geschäfts wird in einer weiteren Sitzung fortgesetzt.